

Kurzinformation zum deutschen § Zweitveröffentlichungsrecht §

Hintergrund

Das sogenannte unabdingbare Zweitveröffentlichungsrecht oder auch Zweitverwertungsrecht ist eine gesetzliche Regelung, die es Wissenschaftlern ermöglichen soll, ihre Werke nach der Verlags-Erstpublikation nochmals selbst veröffentlichen zu können (z.B. auf einem Repository), und zwar auch dann, wenn dem Verlag zuvor vertraglich ein ausschließliches Nutzungsrecht übertragen wurde.

Am 27. Juni 2013 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“, in dem das Zweitverwertungsrecht geregelt ist. Nach dem neuen Gesetz haben Wissenschaftler in Deutschland nun grundsätzlich das einfache Nutzungsrecht zur Zweitveröffentlichung ihres Beitrags im Internet (Bsp. Repository, Universitätsbibliothek, Instituts-Homepage). Dieses Recht kann nicht durch hiervon abweichende Vereinbarungen in einem Verlagsvertrag außer Kraft gesetzt werden, es ist unabdingbar.

Das folgende Papier stellt keine verbindliche Rechtsauskunft dar. Es soll lediglich dazu dienen, die grundlegenden Eckpunkte des Gesetzes darzustellen.

Worauf bezieht sich das Zweitverwertungsrecht?

Das Zweitverwertungsrecht bezieht sich auf

- Publikationen, die an außeruniversitären Forschungseinrichtungen (wie z.B. Max-Planck-Institute) entstehen.

Erläuterung:

Die Eingrenzung auf außeruniversitäre Forschungsinstitutionen und öffentliche Drittmittelfinanzierung wurde nicht im Gesetzestext formuliert, jedoch in der mit dem Gesetz zusammen veröffentlichten Begründung (Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/13423, S. 14). In Bezug auf die Universitäten ist damit also strittig, ob auch Publikationen von Autoren berücksichtigt werden können, die aus den öffentlichen Grundetats finanziert werden, also beispielsweise ordentliche Professuren sowie wissenschaftliches Personal der Lehrstühle und Institute.

Welche Publikationsarten genau?

- „Forschungstätigkeit“
- Aufsätze und wissenschaftliche Beiträge aus Periodika und Sammlungen, die mindestens zweimal jährlich erscheinen.

Erläuterung:

Durch die gesetzliche Fixierung auf „Forschungstätigkeit“ werden Lehrmaterialien ausgeklammert. Ausgenommen sind außerdem v.a. Monografien und Sammlungen (z.B. Jahrbücher, Festschriften, Tagungsbände) etc.

Wozu?

- Zu nichtgewerblichen Zwecken.

Verlagsvertrag?

- Davon abweichende Vereinbarungen über ausschließliche Nutzungsrechte für Verlage sind nicht wirksam, wenn die (hier dargestellten) gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Erläuterung:

Rechtlich ist bislang nicht eindeutig geklärt, ob deutsche Wissenschaftler das neue Zweitveröffentlichungsrecht auch gegenüber internationalen Verlagen ausüben und durchsetzen können.

Wartefrist

- Die Wartefrist von der Erst- zur Zweitveröffentlichung beträgt 12 Monate.

Wie?

- In akzeptierter Manuskriptversion, nicht im Verlagslayout. Zusätzlich muss die Quelle der Erstveröffentlichung angegeben werden.

Rechtsfolge?

- Die wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren erhalten ein einfaches Nutzungsrecht zur Zweitveröffentlichung ihres Beitrags im Internet (z. B. Repository, Universitätsbibliothek, Instituts-Homepage).

Erläuterung:

Es handelt sich um ein einfaches, nicht-exklusives Nutzungsrecht. Ohne Mitwirkung des Verlags ist es in der Regel nicht möglich, die Zweitveröffentlichung z.B. unter eine CC-Lizenz zu stellen.

Inkrafttreten der neuen Regelung?

Die Regelung tritt voraussichtlich am 01.01.2014 in Kraft (bei Gesetzesverkündung in Oktober 2013). Wissenschaftliche Autorinnen und Autoren können ihr Zweitverwertungsrecht dann ab 01.01.2015 ausüben (siehe oben „Wartefrist?“), wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Zweitveröffentlichung OHNE Verlagsvertrag

Im Übrigen besteht (weiterhin) die Auslegungsregel des § 38 Abs. 1 und 2 UrhG. Demnach können zum Beispiel auch Sammelbandbeiträge nach einem Jahr zweitveröffentlicht werden, jedoch nur, wenn der Autor keinen Verlagsvertrag unterschrieben hat. Gleiches gilt für Monographien, für welche der Autor kein Entgelt erhalten hat. Von der Auslegungsregel sind alle Autoren erfasst, also auch das aus den Grundetats finanzierte Universitätspersonal.